

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 28. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Oktober 2025)

zum Thema:

Inobhutnahme und Fremdunterbringung eines Minderjährigen bei Belastung der Eltern und Gefahr der Parentifizierung

und **Antwort** vom 5. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. November 2025)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24222
vom 28. Oktober 2025
über Inobhutnahme und Fremdunterbringung eines Minderjährigen bei Belastung der Eltern und Gefahr der Parentifizierung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Von Parentifizierung spricht man, wenn Kinder Aufgaben und Pflichten übernehmen, die eigentlich von Eltern erledigt werden sollten. Eines der Kennzeichen von Parentifizierung ist die ständige Sorge um die Eltern bzw. die alleinerziehende Mutter oder den Vater. Was sind die typischen Entstehungsbedingungen für Parentifizierung?

Zu 1.: Parentifizierung kann in Familien auftreten, in denen Eltern ihre erzieherischen Aufgaben aufgrund vielfältiger und miteinander verknüpfter Ursachen nicht ausreichend wahrnehmen können. Eine direkte Kausalität zwischen bestimmten Belastungsfaktoren besteht dabei nicht, die Entstehung ist stets vom Einzelfall abhängig. Häufige Ursachen sind Einschränkungen bei der Wahrnehmung elterlicher Aufgaben infolge (psychischer) Erkrankungen, Suchterkrankungen, anhaltend belastender Lebenssituationen oder traumatischer Erfahrungen der Erziehungsverantwortlichen.

2. Die Kindeswohl-Klausel des bürgerlichen Rechts stellt eine offene Rechtsnorm dar, sie ist ein im Einzelfall zu aktualisierender Wertmaßstab. Inwiefern kann Parentifizierung für sich genommen bereits einen ausreichenden Grund für Inobhutnahme und Fremdunterbringung eines Minderjährigen darstellen?

Zu 2.: Eine Kindeswohlgefährdung wird immer im Kontext mehrerer Risikofaktoren und Indikatoren festgestellt. Zur Prüfung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung stehen die altersdifferenzierten „Kinderschutzbögen“ als Diagnoseinstrument zur Verfügung, die Aspekte des Kindes, Interaktionen, Risikofaktoren und die Prognose der Veränderungsbereitschaft der Erziehungsberechtigten berücksichtigen. Das Verfahren gewährleistet, dass Hinweise auf Kindeswohlgefährdung systematisch geprüft und dokumentiert werden. Gemäß der gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz im Land Berlin (AV Kinderschutz JugGes) erfolgt die Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung in Zusammenarbeit mehrerer Fachkräfte, mindestens im 4-Augen-Prinzip.

Bei Feststellung einer Kindeswohlgefährdung bzw. einer drohenden Kindeswohlgefährdung hat das Jugendamt gemäß § 8a Absatz 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) den Personensorgeberechtigten geeignete und notwendige Hilfen anzubieten um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

Nur wenn die Eltern oder andere Personensorgeberechtigte nicht Willens oder in der Lage sind die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII in Obhut zu nehmen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme, hat das Jugendamt unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichtes herbeizuführen.

Parentifizierung allein stellt in der Regel keinen ausreichenden Grund für eine Inobhutnahme eines Minderjährigen dar, solange sie nicht zu einer akuten Gefährdung des Kindeswohls führt. Sie kann jedoch als Ausdruck elterlicher Überforderung oder Vernachlässigung ein Hinweis auf eine potenzielle Kindeswohlgefährdung sein, insbesondere dann, wenn die minderjährige Person durch die Übernahme elterlicher Aufgaben dauerhaft überfordert wird und dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer Entwicklung droht.

3. Welche Daten gibt es zu Inobhutnahmen aufgrund von Parentifizierung?

Zu 3.: Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

Berlin, den 5. November 2025

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie